

Gegenständliche daher das für die besondere Art des Gefühls maßgebende oder das in jenem Sinne „tonangebende“ Gegenständliche nennen. Entscheidet nun aber auch dieses Gegenständliche über die Art d. i. den „Ton“ des Gefühls, so ist doch der Grad, die Intensität des Gefühls immer durch das gesamte Gegenständliche des betreffenden Bewußtseinsaugenblicks bedingt.

Daß andererseits der Gefühlswert eines Gegenständlichen des Bewußtseins nicht stets ein und derselbe, wann immer dieses Gegenständliche die Bestimmtheitsbesonderheit eines Bewußtseins ist, sei, dürfte nun auch ohne Weiteres klar sein. Da der Gefühlswert doch immer nur einen Anteil an der „besonderen“ Bedingung des Gefühls bedeutet, den ein Gegenständliches neben anderem desselben Seelenaugenblickes hat, so bemißt sich die Größe dieses Gefühlswertes auch immer nach dem anderen mitbedingenden Gegenständlichen, so daß, jenachdem dieses das eine Gefühl mitbedingende Gegenständliche als Gegebenes beschaffen ist, jenes Gegenständliche das eine Mal für das Gefühl des Seelenaugenblickes von größerer, das andere Mal von geringerer Bedeutung d. h. von größerem oder geringerem Gefühlswert ist.

Wir bemerkten früher, daß der Satz, es sei an ein besonderes Gegenständliches des Bewußtseins ein bestimmtes Lust- oder Unlustgefühl „gebunden“, nur unter der doppelten Voraussetzung richtig wäre, daß einmal dieses Gegenständliche selber immer in der Aufmerksamkeitsstellung sich findet, und daß ferner seine „Umgebung“, wenn auch nicht dem Inhalt, so doch immer dem Gefühlswerte nach ein und dieselbe ist. Die Erkenntnis von der Relativität des Gefühlswertes jedes besonderen Gegenständlichen kann dieses nur bestätigen und der Lehre von den „Gefühlstönen“ oder „Elementargefühlen“, also der Lehre von einem nach Art und Grad einzig und allein durch eines der verschiedenen Gegenständlichen bedingten Teilgeföhles des einen Geföhles den Boden unter den Füßen wegziehen helfen.

---